

Weisung 202511001 vom 03.11.2025 – Verlängerung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis- Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) über den 4. März 2026 hinaus

Laufende Nummer: 202511001

Geschäftszeichen: FGL2 – II-1101, II-5020

Gültig ab: 03.11.2025

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Information

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes
- Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes
- Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV)
- Fachliche Weisung zu § 74 SGB II Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung



- Information 202312001 vom 04.12.2023 – Leistungsgewährung an ukrainische Geflüchtete über den 4. März 2024 hinaus aufgrund der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung(ArchiviertArchiviert, Abgelaufen am 31.03.2025)
 - Weisung 202401006 vom 09.01.2024 – Leistungsgewährung an ukrainische Geflüchtete über den 4. März 2024 hinaus unabhängig von der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV)
 - Weisung 202412006 vom 09.12.2024 – Leistungsgewährung an ukrainische Staatsangehörige über den 4. März 2025 hinaus aufgrund Verlängerung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV)
-

Zusammenfassung

Der Rat der Europäischen Union hat die Anwendung der sog. Massenzustrom-Richtlinie für Vertriebene aus der Ukraine bis zum 4. März 2027 verlängert. Die Bundesregierung setzt diesen Beschluss unter Berücksichtigung des bestehenden Ermessens mit einer geänderten Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung um.

Diese Weisung regelt die für das Bürgergeld relevanten leistungsrechtlichen Aspekte.

1. Ausgangssituation

Der Rat der Europäischen Union hat am 15. Juli 2025 dem Vorschlag der Kommission zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2027 zugestimmt. Der entsprechende Durchführungsbeschluss ist am 24. Juli 2025 in Kraft getreten.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (1. UkraineAufenthÄndFGV) hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung vom 5. Dezember 2023 (UkraineAufenthFGV) um ein Jahr verlängert.

Die 1. UkraineAufenthÄndFGV ist am 28. November 2024 in Kraft getreten. Auf Grundlage der Verordnung gelten Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger, die gemäß



§ 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt wurden und am 1. Februar 2025 noch gültig sind, ohne Verlängerung im Einzelfall bis zum 4. März 2026 fort.

Anders als in der Verordnung von 2023 greift diese Fortgeltung jedoch nicht bei Staatenlosen oder nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen ohne Schutzstatus bzw. ohne nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine. Die Ausnahme dieser Gruppe ist nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 zulässig und wurde in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt. Erteilte Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 AufenthG gelten für diese Personengruppe damit nicht über den 4. März 2025 hinaus fort.

Nunmehr ist die 2. UkraineAufenthÄndFGV am 28.10.25 in Kraft getreten. Auf Grundlage dieser Verordnung gelten Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger, die gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt wurden und am 1. Februar 2026 noch gültig sind, ohne Verlängerung im Einzelfall bis zum 4. März 2027 fort. Bei Staatenlosen oder nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen ohne Schutzstatus bzw. ohne nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine ist weiterhin, wie in der 1. UkraineAufenthÄndFGV, keine Fortgeltung vorgesehen.

2. Ziel

Um bundesweit eine gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen (gE) sicherzustellen, werden mit dieser Weisung über die o. g. Information hinaus weitere Sachverhalte, insbesondere für Inhaberinnen und Inhaber von Fiktionsbescheinigungen, aufgegriffen.

3. Weisung

In Abstimmung mit dem BMAS erlässt die BA folgende Weisung:

I. Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger

a. Vorliegen einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG am Stichtag 1. Februar 2026:

- Die Verordnung betrifft die ausländerrechtliche Verlängerung bereits vorhandener und am 1. Februar 2026 gültiger Aufenthaltserlaubnisse. Hierunter fallen unter anderem die Fälle, deren Aufenthaltsrecht bereits durch die UkraineAufenthFGV bis 4. März 2026 als verlängert gilt. Hat eine Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis hingegen im Einzelfall über den 4. März 2026 hinaus verlängert, muss die Anwendung der 2. UkraineAufenthÄndFGV nicht geprüft werden. In solchen Fällen ist die individuelle Entscheidung der Ausländerbehörde maßgeblich.



- Die Fortgeltung des Aufenthaltstitels endet mit Beendigung des Aufenthaltstitels (z. B. Rücknahme des Aufenthaltstitels oder Ausweisung). In diesem Fall ist die Aufhebung der Leistungen zu prüfen.
- Leistungsrechtlich führt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnis im Regelfall zu einer Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II.
- Bei Weiterbewilligungsanträgen kommt grundsätzlich ein zwölfmonatiger Bewilligungszeitraum in Betracht (§ 41 Absatz 3 Satz 1 SGB II); eine individuelle Verkürzung bleibt unbenommen. Das Ausländerzentralregister (AZR) ist auf eine Verlängerung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde zu überprüfen.
- Liegt kein neues Enddatum des Aufenthaltstitels im AZR vor, ist dieses in STEP auf den 4. März 2027 anzupassen. Einer Weiterbewilligung von Leistungen steht das Fehlen eines neuen Enddatums im AZR nicht entgegen, da die UkraineAufenthFGV eine Verlängerung fingiert.

b. Vorliegen einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vor dem Stichtag

1. Februar 2026:

- Für ukrainische Staatsangehörige, die mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vor dem Stichtag 1. Februar 2026 zur Antragstellung (Neu- und Weiterbewilligung) im Jobcenter vorsprechen, gilt folgendes:
 - Das Ausländerzentralregister (AZR) ist auf eine Verlängerung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde zu überprüfen. Bei Zweifeln ist ggf. die Ausländerbehörde zu kontaktieren. Liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Person der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) entzogen wurde oder werden soll, so ist von einer Fortgeltung des Aufenthaltsrechts auszugehen.
 - Bei Weiterbewilligungsanträgen kommt grundsätzlich ein zwölfmonatiger Bewilligungszeitraum in Betracht; eine individuelle Verkürzung oder vorläufige Bewilligung, beispielsweise bei Zweifeln am Bestehen eines Aufenthaltsrechts, bleiben unbenommen.
- Auch bei Antragstellenden, deren Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer individuellen Entscheidung der Ausländerbehörde über den 4. März 2026 verlängert wurde, erfolgt eine abschließende Entscheidung für höchstens zwölf Monate, längstens jedoch bis zum 4. März 2027.
- Sonderfall: Einige Ausländerbehörden stellten Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG weitere Aufenthaltserlaubnisse aus, z. B. als Fachkraft nach



§ 18a AufenthG. Die Person kann also zwei oder mehr Aufenthaltserlaubnisse haben. Dies ist für die Leistungsberechtigung im SGB II unschädlich.

c. Kein Vorliegen einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum Stichtag 1. Februar 2026:

- Hierunter fallen leistungsberechtigte Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, deren Aufenthaltstitel vor dem 1. Februar 2026 endet und auch nicht durch die UkraineAufenthFGV fort gilt, weil diese beispielsweise nicht zur Anwendung kam (z. B. Titel wurde erst später ausgestellt und befristet).
- Sowohl bei erstmaligen Leistungsanträgen als auch bei Weiterbewilligungsanträgen gilt:
 - der Bewilligungszeitraum endet mit dem individuellen Auslaufen des Titels und ist entsprechend zu begrenzen. Beim Vorliegen einer Fiktionsbescheinigung ist der Bewilligungszeitraum nach § 74 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 SGB II auf sechs Monate zu begrenzen.
 - bei Vorlage eines neuen Aufenthaltstitels ist zu prüfen, ob aufgrund dieses neuen Titels ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht.

d. Erstmaliger Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nach dem Stichtag 1. Februar 2026:

- Bei den erstmaligen Leistungsanträgen von neu eingereisten Personen gilt ungeachtet dessen:
 - Bei entsprechender Fiktionsbescheinigung erfolgt eine Bewilligung für längstens sechs Monate (vgl. § 74 Absatz 1 Satz 3 SGB II).
 - Im Falle eines bereits erteilten Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG erfolgt die Bewilligung für längstens 12 Monate.
 - In beiden Fällen bildet die Laufzeit des Titels oder der Fiktionsbescheinigung auch das vorläufige Ende der Leistungsgewährung.

II. Aufenthaltserlaubnisse staatenloser Personen, nicht-ukrainischer Drittstaatsangehöriger und Familienangehöriger

Für die Bewertung des Anwendungsbereiches der UkraineAufenthFGV gilt wie bisher, dass die Entscheidung über den Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde getroffen wird und nicht von der gE. Zunächst ist im Ausländerzentralregister der Aufenthaltsstatus abzufragen.



Ergibt die Abfrage nicht, dass der Aufenthalt über den 4. März 2026 hinaus besteht, sind weitere Ermittlungen erforderlich.

Sofern die Ersterhebung bei der betroffenen Person ergebnislos verläuft oder voraussichtlich ergebnislos verlaufen wird, ist eine Erhebung bei der Ausländerbehörde ohne Mitwirkung des Betroffenen zulässig. Über den aktuellen und zukünftigen Aufenthaltsstatus des Betroffenen hat die Ausländerbehörde dann Auskunft zu erteilen. Insbesondere für Personen mit noch ungewissem zukünftigen Aufenthaltsstatus sollte rechtzeitig der Kontakt über die Leistungsberechtigten oder direkt zur Ausländerbehörde gesucht werden. Ggf. können vor Ort datenschutzkonforme Absprachen zum sicheren Austausch von Informationen getroffen werden.

a. Weiterhin berechtigte, nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige oder Staatenlose (Anwendung der UkraineAufenthFGV vom 4. Dezember 2023 gilt fort)

- Wie bereits aufgrund der UkraineAufenthFGV von 2023 gelten für nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige und Staatenlose Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 AufenthG auch über den 4. März 2026 hinaus bis zum 4. März 2027 fort, sofern sie in Folge des Angriffskriegs aus der Ukraine vertrieben wurden und:
 - am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder
 - Familienangehörige
 - ukrainischer Staatsangehöriger sind, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, oder
 - Staatenloser und Staatsangehöriger anderer Drittstaaten als der Ukraine sind, sofern sie am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder
 - sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels aufgehalten haben.
- Für den aufgeführten Personenkreis erfolgt die (weitere) Leistungsgewährung analog der Regelungen für ukrainische Staatsangehörige dieser Weisung unter Ia).

b. Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, bei denen die Anwendung der UkraineAufenthFGV endet



- Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG von Staatenlosen und Staatsangehörigen anderer Drittländer als der Ukraine, die sich rechtmäßig und befristet in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren konnten, sind nicht mehr von der Verlängerung der UkraineAufenthFGV umfasst. Diese Aufenthaltserlaubnisse endeten mit dem Ablauf des 4. März 2025.
- Diese Personengruppe musste zur Fortsetzung eines rechtmäßigen Aufenthalts vor dem 5. März 2025 einen Aufenthaltstitel auf einer anderen Grundlage als § 24 AufenthG beantragen, um weiter Leistungen nach dem SGB II beziehen zu können. In diesem Fall sollte eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 AufenthG vorliegen. Andernfalls sind sie ab dem 5. März 2025 vollziehbar ausreisepflichtig, was zu einer Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG führen kann.
- Für diese Personengruppe endete der Bewilligungszeitraum grundsätzlich am 4. März 2025 und war entsprechend zu begrenzen.
- Für etwaige neue Leistungsanträge und Weiterbewilligungsanträge auf Bürgergeld für diesen Personenkreis gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für ausländische Staatsangehörige (vgl. FW § 7 SGB II Anlage 4).
- Hat eine diesem Personenkreis zuzuordnende drittstaatsangehörige oder staatenlose Person vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis deren Verlängerung oder einen Aufenthaltstitel auf einer anderen Grundlage als § 24 AufenthG bei der Ausländerbehörde beantragt, so gilt der bisherige Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (§ 81 Absatz 4 AufenthG). Die Person hat damit weiterhin Zugang zu Leistungen nach dem SGB II, unabhängig davon, welchen Aufenthaltstitel sie beantragt und welche Aussicht auf Erfolg ein solcher Antrag hat. Die Person erhält über das Fortbestehen des rechtmäßigen Aufenthalts eine Fiktionsbescheinigung (§ 81 Absatz 5 AufenthG). In diesen Fällen ist dann eine vorläufige Bewilligung von bis zu sechs Monaten gemäß § 41a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II auszusprechen und die endgültige Entscheidung der Ausländerbehörde nachzuhalten.
- Personen sind bei Vorsprache ggf. auf andere Leistungen hinzuweisen (z. B. § 1 ff. AsylbLG; § 23 SGB XII), sofern kein Anspruch mehr auf Bürgergeld besteht.

III. Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 AufenthG



Für ukrainische Staatsangehörige oder ihnen gleichgestellte Personen, die wegen eines Antrags auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 AufenthG nur über eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 i. V. m. Absatz 5 AufenthG verfügen, gilt die bisherige Rechtslage. Gemäß § 74 Absatz 1 und 2 SGB II gilt, dass Fallgestaltungen mit Fiktionsbescheinigungen leistungsrechtlich so behandelt werden sollen wie Fälle, in denen bereits ein Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 AufenthG vorliegt. In diesen Fällen ist der Bewilligungszeitraum auf längstens sechs Monate zu begrenzen.

Die Ausführungen, die hierzu mit der Weisung 202412006 vom 09.12.2024 – Leistungsgewährung an ukrainische Staatsangehörige über den 4. März 2025 hinaus aufgrund Verlängerung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) veröffentlicht wurden, gelten entsprechend.

4. Info

Zur Unterstützung der gemeinsamen Einrichtungen bei der Identifizierung betroffener Leistungsfälle werden zu gegebener Zeit Listen auf der zentralen ALLEGRO-Listenablage bereitgestellt. Weitergehende Informationen dazu folgen im ALLEGRO-Wiki.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

